

Reglement des Departementes für Bau und Umwelt über die Aus- und Fortbildung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen

vom 8. September 1999 (Stand 1. Januar 2000)

§ 1 Zweck

¹ In Ausführung von § 30 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz¹⁾ legt dieses Reglement die minimale Aus- und Fortbildung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen fest.

² Die minimale Ausbildung soll die Absolventen befähigen, alle von ihnen ausgeführten Waldarbeiten fachgerecht auszuführen, ohne Drittpersonen, Sachwerte oder die Arbeitenden selbst zu gefährden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Personen, die nicht als Forstwarte ausgebildet sind, trotzdem aber im Dienste von Forstbetrieben im Sinne von § 30 Absatz 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz im Zeit- oder Akkordlohn Holzernte-, Motorsäge- oder Holzrückearbeiten ausführen.

§ 3 Voraussetzungen

¹ Voraussetzungen in Bezug auf Gesundheit und Nothilfe-Kenntnisse richten sich nach dem «Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung» für Forstwarte/Forstwartinnen des Eidgenössischen Departementes des Innern, Artikel 3 Absätze 2 und 4.

§ 4 Minimale Ausbildung

¹ Die minimale Ausbildung zum Waldarbeiter, zur Waldarbeiterin gilt als erfüllt, wenn der vom Waldwirtschaftsverband Schweiz angebotene, 10-tägige Holzerntekurs A erfolgreich absolviert wurde.

§ 5 Ausnahmen

¹ Auf Gesuch hin kann das Forstamt einer nicht ausgebildeten Person den Besuch des Grundkurses erlassen.

1) [921.11](#)

² Diese Dispensation wird nur nach erfolgreicher Überprüfung durch die Expertenkommission für die Lehrabschlussprüfung der Forstwarte erteilt.

§ 6 Kontrolle

¹ Der Revierförster kontrolliert die Einhaltung dieses Reglementes in seinem Revier.

§ 7 Übergangsbestimmung

¹ Die Erfordernisse gemäss diesem Reglement müssen bis spätestens 1. Januar 2003 erfüllt sein.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	08.09.1999	01.01.2000	Erstfassung	ABl. 39/1999